

**Gemeinsamer Bericht
des Vorstands der GERRY WEBER International AG
und
der Geschäftsführung der TAIFUN-Collection Gerry Weber Fashion GmbH**

gemäß §§ 295 Abs. 1 Satz 2, 293a Aktiengesetz

**über die Änderung des
Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags vom 26. März 2002
durch die Änderungsvereinbarung vom 19. April 2013**

zwischen der GERRY WEBER International AG und
der TAIFUN-Collection Gerry Weber Fashion GmbH

Der Vorstand der GERRY WEBER International AG und die Geschäftsführung der TAIFUN-Collection Gerry Weber Fashion GmbH erstatten gemäß §§ 295 Abs. 1 Satz 2, 293a Aktiengesetz ("AktG") folgenden gemeinsamen Bericht über die Änderung des bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der GERRY WEBER International AG und der TAIFUN-Collection Gerry Weber Fashion GmbH vom 26. März 2002 durch die Änderungsvereinbarung vom 19. April 2013 (in diesem Bericht auch "Änderungsvereinbarung" genannt), durch die der Vertrag geändert wird und die in der Änderungsvereinbarung niedergelegte Fassung erhält. Der Bericht dient der Unterrichtung der Aktionäre der GERRY WEBER International AG in Vorbereitung auf die Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung am 6. Juni 2013:

I. Ausgangspunkt: Bestehender Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 26. März 2002

Die GERRY WEBER International AG und die TAIFUN-Collection Gerry Weber Fashion GmbH haben am 26. März 2002 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag (in diesem Bericht auch "Vertrag" genannt) geschlossen. Die Hauptversammlung der GERRY WEBER International AG hat dem Vertrag am 5. Juni 2002 zugestimmt, die

Gesellschafterversammlung der TAIFUN-Collection Gerry Weber Fashion GmbH am 28. Mai 2002. Der Vertrag wurde am 10. Juli 2002 in das Handelsregister der TAIFUN-Collection Gerry Weber Fashion GmbH eingetragen. Er wurde mit Wirkung zum 1. November 2001 geschlossen, zum Teil (hinsichtlich der Beherrschung) mit Wirkung zum 1. November 2002.

Der Abschluss des Vertrags diente unter anderem der Begründung einer ertragsteuerlichen Organschaft gemäß §§ 17, 14 Körperschaftsteuergesetz ("KStG") zwischen der GERRY WEBER International AG und der TAIFUN-Collection Gerry Weber Fashion GmbH. Als Folge der ertragsteuerlichen Organschaft wird grundsätzlich das gesamte steuerpflichtige Einkommen der TAIFUN-Collection Gerry Weber Fashion GmbH als Organgesellschaft der GERRY WEBER International AG als Organträgerin zugerechnet und auf Ebene der GERRY WEBER International AG besteuert.

Der Vertrag enthält in Übereinstimmung mit den Anforderungen der §§ 17, 14 KStG insbesondere die Verpflichtung der TAIFUN-Collection Gerry Weber Fashion GmbH zur Abführung ihres Gewinns an die GERRY WEBER International AG sowie die Verpflichtung der GERRY WEBER International AG zur Übernahme der Verluste der TAIFUN-Collection Gerry Weber Fashion GmbH.

Der Vertrag konnte erstmals zum Ablauf des 31. Oktober 2007 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gekündigt werden. Ohne Kündigung verlängert er sich jeweils um ein weiteres Geschäftsjahr. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Da die GERRY WEBER International AG zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags sämtliche Anteile an der TAIFUN-Collection Gerry Weber Fashion GmbH hielt und die TAIFUN-Collection Gerry Weber Fashion GmbH somit keine außenstehenden Gesellschafter hatte, waren Regelungen über Ausgleich und Abfindung entsprechend §§ 304, 305 AktG nicht erforderlich (vgl. § 304 Abs. 1 Satz 3 AktG). Deshalb bedurfte es auch keiner Prüfung des Vertrags (§ 293b Abs. 1 AktG).

II. Änderungsvereinbarung vom 19. April 2013

Die GERRY WEBER International AG und die TAIFUN-Collection Gerry Weber Fashion GmbH haben am 19. April 2013 eine Vereinbarung geschlossen, durch die der bestehende Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geändert wird und die in der Änderungsvereinbarung niedergelegte Fassung erhält.

Die Gesellschafterversammlung der TAIFUN-Collection Gerry Weber Fashion GmbH hat der Änderung des Vertrags am 19. April 2013 in notariell beurkundeter Form zugestimmt.

Die Änderung des Vertrags wird nur mit Zustimmung der Hauptversammlung der GERRY WEBER International AG wirksam. Vorstand und Aufsichtsrat werden daher der für den 6. Juni 2013 einberufenen ordentlichen Hauptversammlung der GERRY WEBER International AG vorschlagen, der Änderung des Vertrags zuzustimmen.

Gemäß §§ 295 Abs. 1 Satz 2, 294 Abs. 2 AktG bedarf die Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Handelsregister der TAIFUN-Collection Gerry Weber Fashion GmbH.

III. Parteien der Änderungsvereinbarung

1. GERRY WEBER International AG

Die GERRY WEBER International AG mit Sitz in Halle (Westfalen), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Gütersloh unter HRB 4779, ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft. Das Geschäftsjahr der GERRY WEBER International AG läuft vom 1. November eines jeden Kalenderjahres bis zum 31. Oktober des folgenden Kalenderjahres. Satzungsmäßiger Gegenstand des Unternehmens sind die Herstellung und der Vertrieb von Damenoberbekleidung im In- und Ausland. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihn unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland andere Unternehmen gründen, erwerben oder sich in beliebiger Form daran beteiligen. Mitglieder des Vorstands der GERRY WEBER International AG sind Herr Gerhard Weber (Vorsitzender), Herr Dr. David Frink und Frau Doris Strätker.

2. TAIFUN-Collection Gerry Weber Fashion GmbH

Die TAIFUN-Collection Gerry Weber Fashion GmbH wurde am 8. April 1989 gegründet und am 13. April 1989 in das Handelsregister des Amtsgerichts Halle (Westfalen) unter HRB 1825 eingetragen. Wegen Änderung der örtlichen Zuständigkeit wurde die Gesellschaft zum 3. März 2004 in das Handelsregister des

Amtsgerichts Gütersloh, HRB 4770, überführt. Sitz der TAIFUN-Collection Gerry Weber Fashion GmbH ist Halle (Westfalen). Das Geschäftsjahr der TAIFUN-Collection Gerry Weber Fashion GmbH läuft vom 1. November eines jeden Kalenderjahres bis zum 31. Oktober des folgenden Kalenderjahres. Der Gesellschaftsvertrag der TAIFUN-Collection Gerry Weber Fashion GmbH enthält derzeit folgende Regelung zum Unternehmensgegenstand der Gesellschaft: "Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung sowie der Vertrieb von Damenoberbekleidung. Der Gesellschaft sind alle Handlungen gestattet, die dem Gesellschaftszweck mittelbar oder unmittelbar dienen können. Die Gesellschaft ist berechtigt, weitere gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu erwerben, zu pachten oder sich an ihnen zu beteiligen und alle Geschäfte zu betreiben, die mit dem Gesellschaftszweck im Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten." Das Stammkapital der TAIFUN-Collection Gerry Weber Fashion GmbH beträgt EUR 520.000. Einzige Gesellschafterin ist die GERRY WEBER International AG. Geschäftsführer der TAIFUN-Collection Gerry Weber Fashion GmbH sind Herr Bernd Brodrick, Frau Doris Strätker und Herr Gerhard Weber.

IV. Hintergrund und Zweck der Änderungsvereinbarung

Mit der Änderungsvereinbarung wird der bestehende Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag an die aktuelle Gesetzeslage, insbesondere an die Neufassung von § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG durch das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 (BGBl. I 2013, 285), angepasst. Dabei sollen unter anderem durch dynamische Verweise auf das AktG mögliche zukünftige Änderungen einschlägiger Bestimmungen berücksichtigt werden.

Die Anpassungen haben keine wesentlichen wirtschaftlichen oder operativen Auswirkungen auf die beteiligten Gesellschaften. Der Kern der Hauptleistungspflichten der Parteien – Weisungsabhängigkeit, Gewinnabführung durch die Tochtergesellschaft und Verlustausgleich durch die GERRY WEBER International AG – bleibt jeweils unverändert.

V. Erläuterung der Änderungsvereinbarung zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

1. Präambel

Dem geänderten Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ist eine Präambel vorangestellt. In dieser Präambel wird darauf hingewiesen, dass die GERRY WEBER International AG alleinige Gesellschafterin der TAIFUN-Collection Gerry Weber Fashion GmbH ist und dass der bestehende Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 26. März 2002 geändert wird und die in der Änderungsvereinbarung niedergelegte Fassung erhält.

2. Leitung (§ 1)

§ 1 Satz 1 und 2 des geänderten Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags sehen im Wesentlichen unverändert vor, dass die TAIFUN-Collection Gerry Weber Fashion GmbH die Leitung ihrer Gesellschaft der GERRY WEBER International AG unterstellt und die GERRY WEBER International AG demgemäß berechtigt ist, der Geschäftsführung der TAIFUN-Collection Gerry Weber Fashion GmbH hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Neu eingefügt ist die lediglich klarstellende Regelung in § 1 Satz 3, die eine mit dem Weisungsrecht der GERRY WEBER International AG korrespondierende Pflicht der TAIFUN-Collection Gerry Weber Fashion GmbH vorsieht, die Weisungen der GERRY WEBER International AG zu befolgen. Eine inhaltliche Änderung der Beherrschung ergibt sich hieraus nicht.

3. Gewinnabführung (§ 2)

§ 2 Abs. 1 Satz 1 des geänderten Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags normiert die für einen Gewinnabführungsvertrag typische Verpflichtung der TAIFUN-Collection Gerry Weber Fashion GmbH zur Abführung des ganzen Gewinns an die GERRY WEBER International AG. Gewinn wird durch Satz 2 entsprechend § 301 Satz 1 und 2 AktG definiert als der gesamte ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr sowie um den nach § 268 Abs. 8 des Handelsgesetzbuches ("HGB") ausschüttungsgesperren Betrag,

vorbehaltlich der Bildung und Auflösung von Rücklagen nach § 2 Abs. 2 des geänderten Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags. Die Änderung gegenüber der bisherigen Fassung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags liegt in der nun vorgesehenen Bezugnahme auch auf die ausschüttungsgespernten Beträge nach § 268 Abs. 8 HGB, für die eine Abführungssperre besteht. Dies trägt der Änderung von § 301 Satz 1 AktG durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) vom 25. Mai 2009 Rechnung, mit der die ausdrückliche Bezugnahme auf die ausschüttungsgespernten Beträge nach § 268 Abs. 8 HGB in § 301 Satz 1 AktG eingefügt wurde.

In der geänderten Fassung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags wird die Gewinnabführung durch den neu eingefügten § 2 Satz 3 auf den in § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung genannten Höchstbetrag begrenzt. Durch diesen dynamischen Verweis auf den in § 301 AktG geregelten Höchstbetrag der Gewinnabführung wird sichergestellt, dass auch bei künftigen Gesetzesänderungen, soweit diese zu einer weitergehenden Begrenzung der Gewinnabführung führen, diese automatisch Berücksichtigung finden.

Mit Zustimmung der GERRY WEBER International AG ist die TAIFUN-Collection Gerry Weber Fashion GmbH gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 des geänderten Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags berechtigt, Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einzustellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Diese Formulierung orientiert sich am Wortlaut von § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KStG.

§ 2 Abs. 2 Satz 2 des geänderten Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags sieht eine Pflicht der TAIFUN-Collection Gerry Weber Fashion GmbH vor, während der Dauer des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB auf Verlangen der GERRY WEBER International AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Durch die Streichung der in § 2 Abs. 2 Satz 2 des bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags enthaltenen Begriffe "freie Rücklagen" und "Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen (...) nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB" wird dem Wortlaut des § 301 Satz 2 AktG sowie der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH, Urteil vom 8.8.2001 – I R 25/00, BStBl. II 2003, 923)

Rechnung getragen.

Der neu eingefügte § 2 Abs. 3 stellt klar, dass die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen oder von vorvertraglichen Gewinnrücklagen ausgeschlossen ist; damit wird die bisher in § 2 Abs. 2 Satz 3 enthaltene Regelung ersetzt und terminologisch an den vorstehenden Satz 2 sowie an die Regelung in § 301 AktG angepasst.

Es wird ein neuer § 2 Abs. 4 in den geänderten Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag eingefügt, in dem klargestellt wird, dass der Anspruch auf Gewinnabführung zum Stichtag des Jahresabschlusses der TAI-FUN-Collection Gerry Weber Fashion GmbH entsteht und zu diesem Zeitpunkt fällig wird.

4. Verlustübernahme (§ 3)

§ 3 Abs. 1 des geänderten Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags ersetzt die bisherige Regelung zur Verlustübernahme in § 3 und ordnet an, dass hinsichtlich der Verlustübernahme durch die GERRY WEBER International AG die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend gelten. Der Verweis wurde gegenüber dem bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag nunmehr auf den gesamten § 302 AktG ausgedehnt und dynamisch ausgestaltet, indem auf § 302 AktG "in seiner jeweils gültigen Fassung" verwiesen wird. Durch diese Änderung wird der Neufassung von § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG durch das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 (BGBl. I 2013, 285) Rechnung getragen, das in den hier relevanten Teilen am 26. Februar 2013 in Kraft getreten ist. Diese Neufassung verlangt, dass in einem Gewinnabführungsvertrag mit einer GmbH als Organgesellschaft im Vertrag selbst ausdrücklich eine Verlustübernahme durch Verweis auf die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung vereinbart wird.

Gemäß § 302 Abs. 1 AktG in seiner derzeit gültigen Fassung ist während der Vertragsdauer jeder sonst entstehende Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in

sie eingestellt worden sind. Die Verpflichtung zur Verlustübernahme ist zwingender Bestandteil des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags. § 302 Abs. 3 AktG regelt die Möglichkeit des Verzehrs der Tochtergesellschaft auf den Ausgleichsanspruch sowie des Vergleichs über diesen Anspruch. Aus der Verweisung auf § 302 Abs. 3 AktG ergibt sich vorliegend insbesondere Folgendes: Die TAIFUN-Collection Gerry Weber Fashion GmbH kann auf den Anspruch auf Ausgleich erst drei Jahre nach dem Tag, an dem die Eintragung der Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags in das Handelsregister nach § 10 HGB bekanntgemacht worden ist, verzichten oder sich über ihn vergleichen. Dies gilt nicht, wenn die GERRY WEBER International AG zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung des Insolvenzverfahrens mit ihren Gläubigern vergleicht oder wenn die Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan geregelt wird. Gemäß dem mit Wirkung zum 15. Dezember 2004 neu eingefügten und zum 1. Januar 2007 geänderten § 302 Abs. 4 AktG verjährt der Anspruch auf Verlustausgleich in zehn Jahren seit dem Tag, an dem die Eintragung der Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags in das Handelsregister nach § 10 HGB bekanntgemacht worden ist.

Der neu in den Vertrag eingefügte § 3 Abs. 2 ordnet an, dass die Regelung in § 2 Abs. 4 des geänderten Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zur Entstehung und zur Fälligkeit des Gewinnabführungsanspruchs der GERRY WEBER International AG für den Verlustausgleichsanspruch der TAIFUN-Collection Gerry Weber Fashion GmbH entsprechend gilt, d.h. dass der Anspruch zum Stichtag des Jahresabschlusses der TAIFUN-Collection Gerry Weber Fashion GmbH entsteht und zu diesem Zeitpunkt fällig wird. Dies entspricht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH, Urteil vom 11.10.1999 – II ZR 120/98; BGH, Urteil vom 14.2.2005 – II ZR 361/05) zu Entstehung und Fälligkeit des Verlustausgleichsanspruchs.

5. Vertragsdauer (§ 4)

§ 4 Abs. 1 Satz 1 des geänderten Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags sieht vor, dass die geänderte Fassung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags mit Eintragung in das Handelsregister der TAIFUN-Collection Gerry Weber Fashion GmbH wirksam wird und rückwirkend ab Beginn des Geschäftsjahres der TAIFUN-Collection Gerry Weber Fashion GmbH gilt, in dem die Vertragsänderung wirksam wird. Diese Rückwirkung gilt jedoch nicht für

die in § 1 des geänderten Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags getroffene Regelung zur Leitung der TAIFUN-Collection Gerry Weber Fashion GmbH. § 4 Abs. 1 Satz 2 des geänderten Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags stellt klar, dass die Regelung des § 1 des geänderten Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags erst ab der Eintragung in das Handelsregister der TAIFUN-Collection Gerry Weber Fashion GmbH gilt.

Wie der Abschluss des bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags bedarf auch die Änderung des Vertrags zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der GERRY WEBER International AG und der Gesellschafterversammlung der TAIFUN-Collection Gerry Weber Fashion GmbH. § 4 Abs. 2 des geänderten Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags enthält daher ausdrücklich einen entsprechenden Vorbehalt. Die Gesellschafterversammlung der TAIFUN-Collection Gerry Weber Fashion GmbH hat der Änderung des Vertrags bereits zugestimmt.

§ 4 Abs. 3 des geänderten Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags regelt die bisher in § 5 Abs. 2 vorgesehene Mindestvertragslaufzeit. Dieser kann in seiner geänderten Fassung nun erstmalig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten bis zum Ablauf von sechs Zeitjahren nach Beginn des Geschäftsjahres gekündigt werden, in dem die Vertragsänderung wirksam geworden ist. Dies gilt jedoch nur dann, wenn an diesem Tag auch das Geschäftsjahr der TAIFUN-Collection Gerry Weber Fashion GmbH endet. Ist dies nicht der Fall, so ist die Kündigung unter Einhaltung der sechsmonatigen Kündigungsfrist erstmals zum Ende des an diesem Tag laufenden Geschäftsjahres der TAIFUN-Collection Gerry Weber Fashion GmbH zulässig. Die geänderte Formulierung stellt sicher, dass es auch bei der etwaigen Bildung eines Rumpfgeschäftsjahres nicht zu einer unterjährigen Kündigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags kommen kann. Bleibt das Geschäftsjahr der TAIFUN-Collection Gerry Weber Fashion GmbH unverändert und wird die geänderte Fassung des geänderten Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags noch bis zum 31. Oktober 2013 in das Handelsregister der TAIFUN-Collection Gerry Weber Fashion GmbH eingetragen, so ist eine Kündigung erstmalig zum 31. Oktober 2018 möglich. Durch die Festlegung der neuen Mindestvertragslaufzeit soll rein vorsorglich sichergestellt werden, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung der steuerlichen Organschaft nach §§ 17 Satz 1, 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 1 KStG erfüllt werden. Nach dieser Bestimmung muss der Gewinnabführungsvertrag auf mindestens fünf Zeitjahre abgeschlossen und während seiner

gesamten Geltungsdauer durchgeführt werden. Da nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH, Beschluss vom 28.7.2010 – I B 27/10, BStBl. II 2010, 932, z.T. geändert durch Änderungsbeschluss vom 15.9.2010 – I B 27/10, BStBl. II 2010, 935) nicht mit letzter Sicherheit feststeht, ob auch bei einer Änderung eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags die steuerliche Wirksamkeit rückwirkend bereits für das Wirtschaftsjahr anerkannt wird, in dem die Änderung erfolgt, wird aus Gründen äußerster Vorsicht eine Mindestlaufzeit von sechs Zeitjahren ab dem Rückwirkungszeitpunkt vorgesehen. § 4 Abs. 3 Satz 3 des geänderten Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags stellt zudem klar, dass sich der Vertrag bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein weiteres Jahr verlängert, sofern er nicht gekündigt wird.

§ 4 Abs. 4 des geänderten Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags stellt entsprechend der bisherigen Regelung in § 4 Abs. 3 klar, dass der Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden kann. Nach § 4 Abs. 4 Satz 2 des geänderten Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags ist die GERRY WEBER International AG insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn (i) wegen einer Anteilsveräußerung oder aus anderem Grunde die GERRY WEBER International AG nicht mehr Alleingesellschafterin der TAIFUN-Collection Gerry Weber Fashion GmbH ist oder die Voraussetzungen einer finanziellen Eingliederung der TAIFUN-Collection Gerry Weber Fashion GmbH in die GERRY WEBER International AG im steuerrechtlichen Sinne nicht mehr vorliegen, oder (ii) die GERRY WEBER International AG ihre Beteiligung an der TAIFUN-Collection Gerry Weber Fashion GmbH ganz oder teilweise in eine andere Gesellschaft einbringt, oder (iii) die GERRY WEBER International AG oder die TAIFUN-Collection Gerry Weber Fashion GmbH verschmolzen, gespalten oder liquidiert werden. Diese Regelung erweitert die Möglichkeiten einer Kündigung des Vertrags durch die GERRY WEBER International AG im Vergleich zu den gesetzlichen Bestimmungen und zur bisherigen vertraglichen Regelung erheblich. Unter anderem soll die GERRY WEBER International AG nun auch bei Veräußerungsvorgängen, die nicht mit dem Verlust der Mehrheit an der TAIFUN-Collection Gerry Weber Fashion GmbH verbunden sind, zur Kündigung berechtigt sein. Daneben ist die GERRY WEBER International AG zur Kündigung berechtigt, wenn die Voraussetzungen einer finanziellen Eingliederung der TAIFUN-Collection Gerry Weber Fashion GmbH in die GERRY WEBER International AG im steuerrechtlichen Sinne nicht mehr vorliegen, also wenn der GERRY WEBER International AG nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der TAIFUN-Collection Gerry Weber Fa-

shion GmbH zusteht (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 KStG). Soweit Einbringungen, Verschmelzungen, Spaltungen und Liquidationen zur Kündigung berechtigen, ist die Regelung an die Vorschrift R 60 Abs. 6 Satz 2 Körperschaftsteuer-Richtlinien 2004 angelehnt, die die Voraussetzungen einer für steuerliche Zwecke unschädlichen vorzeitigen Vertragsbeendigung konkretisiert. § 4 Abs. 4 Satz 3 des geänderten Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags stellt klar, dass anstelle der Kündigung aus wichtigem Grund auch die Möglichkeit besteht, dass die Parteien den Vertrag einvernehmlich aufheben.

Die bisher in § 5 Abs. 4 enthaltene Regelung, dass die GERRY WEBER International AG den Gläubigern der TAIFUN-Collection Gerry Weber Fashion GmbH entsprechend § 303 AktG Sicherheit zu leisten hat, ist ersatzlos gestrichen worden. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden. § 303 AktG gilt kraft Gesetzes.

6. Sonstiges (§ 5)

Durch die Einfügung des neuen § 5 wird eine in der Vertragspraxis übliche "salvatorische Klausel" vereinbart. Diese sichert die Wirksamkeit und Durchführbarkeit des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags sowie die Erreichung des Vertragszwecks für den Fall, dass einzelne Bestandteile bei Abschluss bereits nichtig, unwirksam oder nicht durchführbar waren oder es später, zum Beispiel durch eine Gesetzesänderung, werden oder dass eine Regelungslücke besteht. Der bestehende Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag enthält keine "salvatorische Klausel".

Die Regelung sieht eine Pflicht der Parteien vor, die nichtige, unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks am nächsten kommt. Im Falle einer Regelungslücke gilt dies entsprechend. Eine wesentliche inhaltliche Änderung des bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags ist mit der Einfügung dieser Bestimmungen nicht verbunden.

VI. Abfindung, Ausgleich und Prüfung

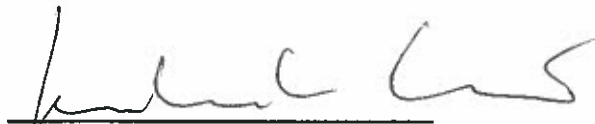
Da die GERRY WEBER International AG weiterhin alleinige Gesellschafterin der TAI-

FUN-Collection Gerry Weber Fashion GmbH ist, sind Regelungen über Ausgleich und Abfindung für außenstehende Gesellschafter im Vertrag nach wie vor nicht erforderlich. Dies wurde bisher in § 4 des bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags klargestellt. Diese Regelung wurde – ohne dass sich hieraus eine inhaltliche Änderung ergibt – ersatzlos gestrichen.

Da die GERRY WEBER International AG alleinige Gesellschafterin der TAIFUN-Collection Gerry Weber Fashion GmbH ist, konnte auch eine Prüfung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags entsprechend §§ 295 Abs. 1 Satz 2, 293b Abs. 1 AktG unterbleiben.

Halle/Westfalen, 19. April 2013

Der Vorstand der GERRY WEBER International AG



Gerhard Weber



Dr. David Frink

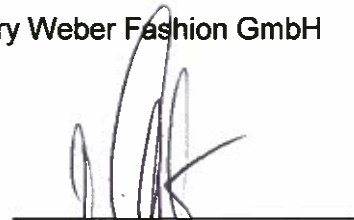


Doris Strätker

Die Geschäftsführung der TAIFUN-Collection Gerry Weber Fashion GmbH



Bernd Brodrick



Doris Strätker



Gerhard Weber